

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen
Landtages der XIV. Gesetzgebungsperiode

Regierungsvorlage
Zahl 14 - 85

Beilage 146

G E S E T Z

vom

über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen
(Katastrophenhilfegesetz)

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle Maßnahmen, die der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen dienen (Katastrophenhilfe) sowie für die in diesem Gesetz geregelte Vorsorge für Katastrophenfälle.

(2) Durch dieses Gesetz werden sonstige Vorschriften des Landes über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen und über die Katastrophenvorsorge nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Als Katastrophe gilt ein durch elementare, technische oder sonstige Vorgänge ausgelöstes Ereignis, durch das im großen Umfang Menschen gefährdet, verletzt oder getötet bzw. Sachen beschädigt oder vernichtet werden.

(2) Die Katastrophenhilfe umfaßt Rettungs- und Hilfsmaßnahmen mit dem Ziel, den drohenden Eintritt einer Katastrophe zu verhindern (Katastrophenabwehr) sowie die mit einer bereits eingetretenen Katastrophe verbundenen Personen- oder Sachschäden möglichst hintanzuhalten, einzudämmen oder vorläufig zu beseitigen (Katastrophenbekämpfung).

(3) Die Katastrophenvorsorge umfaßt alle Maßnahmen, die zur Vorbereitung der Abwehr einer Katastrophe dienen (II. Abschnitt).

§ 3

Pflichten der Gemeinden, Gemeindeverbände und des Landes

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind über Aufforderung des Einsatzleiters (§ 19) bzw. der Einsatzleitung der Landesregierung (§ 21 Abs. 1) verpflichtet, ihre Einrichtungen, insbesondere jene nach § 1 des Gesetzes betreffend die Organisation der Feuerwehren im Burgenland, LGBI.Nr. 47/1935, Schulliegenschaften und sonstige für die Katastrophenhilfe geeignete öffentliche Gebäude, Räumlichkeiten, Liegenschaften oder Geräte vorbehaltlich der in den §§ 14 Abs. 2 und 30 vorgesehenen Kostenbeteiligung des Landes kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Land hat seine Einrichtungen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Katastrophenhilfe geeignet sind und erforderlichenfalls das in seinen Diensten stehende Personal dem Einsatzleiter (§ 19) bzw. der Einsatzleitung der Landesregierung (§ 21 Abs. 1) über deren Aufforderung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

II. Abschnitt
1. Teil
Katastrophenhilfsdienst

§ 4
Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Aufgaben der Katastrophenhilfe werden für jeden politischen Bezirk durch den Katastrophenhilfsdienst besorgt.
- (2) Der Katastrophenhilfsdienst des politischen Bezirkes ist die Gesamtheit der innerhalb eines politischen Bezirkes zur einheitlichen Organisation zusammengeschlossenen Einrichtungen für die Katastrophenhilfe.
- (3) Der Katastrophenhilfsdienst des politischen Bezirkes gliedert sich nach der Aufgabenstellung und der auf Grund der Ausbildung und Ausrüstung gegebenen besonderen Eignung der Mitglieder zur Katastrophenhilfe in einzelne Hilfsdienste, die Leitern zu unterstellen sind. Diese Leiter sind in erster Linie aus den im politischen Bezirk bestehenden Einrichtungen für Katastrophenhilfe zu entnehmen, wobei auf deren Organisation und Aufgabenstellung Bedacht zu nehmen ist; soweit dies nicht möglich erscheint sind die Leiter den übrigen im Lande befindlichen Einrichtungen für Katastrophenhilfe zu entnehmen. Die Einteilung des Katastrophenhilfsdienstes eines politischen Bezirkes, ausgenommen des Katastrophenhilfsdienstes der Freiwilligen Feuerwehren (§ 5) und des Katastrophenhilfsdienstes des österreichischen Roten Kreuzes (§ 7), in die einzelnen Hilfsdienste und die Bestellung deren Leiter obliegt dem Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 5

Katastrophenhilfsdienst der Feuerwehren

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden eines politischen Bezirkes sind Teile des Katastrophenhilfsdienstes (§ 4 Abs. 2). Das gleiche gilt für Berufs-, Pflicht- und Betriebsfeuerwehren.

(2) Der Auftrag zum Einsatz an die Feuerwehren erfolgt durch den Einsatzleiter (§ 19). Dieser hat bei der Erteilung eines Einsatzauftrages auf die den Feuerwehren sonst obliegenden Aufgaben und ihre allfällige Verpflichtung durch den Landesfeuerwehrverband zur Abstellung von Mannschaften und Geräten nach § 6 Abs. 1 Bedacht zu nehmen. Alle im Katastrophengebiet eingesetzten Teile der Feuerwehren sind dem örtlich zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten unterstellt.

§ 6

Katastrophenhilfsdienst des Landesfeuerwehrverbandes

(1) Der Landesfeuerwehrverband ist im Rahmen seiner materiellen und personellen Möglichkeiten verpflichtet, aus den Mannschaften und Geräten der verbandsangehörigen Feuerwehren besondere Einrichtungen für den Katastrophenhilfsdienst zu schaffen und zu erhalten, sowie für deren einheitliche Ausbildung zu sorgen. Hierbei ist auf die den Feuerwehren sonst übertragenen Aufgaben Bedacht zu nehmen. Insbesondere ist im Bereiche eines jeden politischen Bezirkes eine solche Einrichtung (Einheit) zu bilden.

(2) Die Einrichtungen nach Abs. 1 sind dem Landesfeuerwehrkommandanten unterstellt und sind dem Einsatzleiter über Aufforderung für die Dauer des Einsatzes zuzuweisen.

(3) Der Organisations- und Ausrüstungsstand des Katastrophenhilfsdienstes des Landesfeuerwehrverbandes ist von diesem der Landesregie-

rung und allen Bezirksverwaltungsbehörden mindestens einmal jährlich bekanntzugeben.

(4) Im Bedarfsfall sind die nach § 5 Abs. 1 verpflichteten Feuerwehren durch den Landesfeuerwehrkommandanten unter Bedachtnahme auf einen Auftrag nach § 5 Abs. 2 als Verstärkung der Einrichtung nach Abs. 1 einzusetzen.

§ 7

Katastrophenhilfsdienst des Österreichischen Roten Kreuzes

(1) Die Einheiten und Einrichtungen des Österreichischen Roten Kreuzes des politischen Bezirkes sind Teile des Katastrophenhilfsdienstes (§ 4 Abs. 2).

(2) Der Auftrag zum Einsatz an das Österreichische Rote Kreuz erfolgt durch den Einsatzleiter (§ 19). Dieser hat bei der Erteilung des Einsatzauftrages auf die dem Österreichischen Roten Kreuz sonst obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen Bedacht zu nehmen. Die im Katastrophengebiet eingesetzten Einheiten des Österreichischen Roten Kreuzes sind dem örtlich zuständigen Bezirksstellenleiter des Österreichischen Roten Kreuzes unterstellt.

§ 8

Sonstiger Katastrophenhilfsdienst

Juristische Personen, deren Zielsetzung einer der Aufgaben der Katastrophenhilfe entspricht, können durch Bescheid der Landesregierung verpflichtet werden, an bestimmten Aufgaben im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes mitzuwirken.

2. Teil Katastrophenschutzpläne

§ 9

Bezirks-Katastrophenschutzplan

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben unter Bedachtnahme auf die in ihrem Bereich möglichen und absehbaren Katastrophenfälle und deren mögliche Auswirkungen, die für die Vorbereitung und Durchführung einer wirksamen Katastrophenvorsorge sowie Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen erforderlichen Maßnahmen in einem Katastrophenschutzplan vorzusehen. Für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung und der Freistädte Eisenstadt und Rust ist ein gemeinsamer Katastrophenschutzplan zu erstellen.

(2) Vor der Erstellung des Katastrophenschutzplanes hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Gemeinden und den Landesverband Burgenland des Österreichischen Zivilschutzverbandes zu hören. Die Gemeinden haben die Bezirksverwaltungsbehörde insbesondere über die in ihrem Gemeindegebiet bestehenden Möglichkeiten der Alarmierung und Nachrichtenübermittlung, über die verfügbaren Hilfspersonen und vorhandenen Geräte (Werkzeuge, Arbeitsmaschinen, Kraftfahrzeuge), über Unterbringungsmöglichkeiten für Obdachlose und Verletzte, über eine Notversorgung (Nahrungsmittel und Decken) und über die mögliche ärztliche Hilfe in Kenntnis zu setzen.

(3) Inhaber von Betrieben und Anlagen, die im Katastrophenfall eines besonderen Katastropheneinsatzes bedürfen oder bei denen die Gefahr der Auslösung einer Katastrophe durch technische Vorgänge besteht, sowie die im Lande bestehenden Einrichtungen für die Katastrophenhilfe sind zur Auskunftserteilung und Mitwirkung an der Erstellung des Katastrophenschutzplanes verpflichtet.

(4) Der Katastrophenschutzplan hat sich zu gliedern in:

- a) die Bezirksbeschreibung (Topographie, Besiedlung, wichtige Anlagen u.s.w.);
- b) die Gefahrenlage;
- c) den Katastrophenhilfsdienst samt den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln;
- d) Alarmpläne (Verständigungslisten, Reihung der Maßnahmen nach ihrer Dringlichkeit u.s.w.);
- e) zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung wichtige Anlagen, Einrichtungen, Einsatz- und Hilfsmittel im Bezirk, insbesondere geeignete Objekte und Standorte für Sanitätssammelstellen und die Unterbringung von Flüchtlingen;
- f) Hinweise auf Maßnahmen, die im Katastrophenfall nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften durchzuführen sind bzw. durchgeführt werden können.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Katastrophenschutzplan der Landesregierung und den Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereiches zu übermitteln.

(6) Der Katastrophenschutzplan ist zumindest einmal jährlich auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen. Änderungen und Ergänzungen des Planes sind den im Abs. 5 genannten Stellen bekanntzugeben.

§ 10

Gemeinde-Katastrophenschutzplan

(1) Den Gemeinden obliegt die Aufstellung von Katastrophenschutzplänen für Katastrophen, welche nach den örtlichen Gegebenheiten lediglich das Gebiet einer Gemeinde treffen können und sich in ihren Auswirkungen im wesentlichen hierauf beschränken.

(2) Der Gemeinde-Katastrophenschutzplan ist in sinngemäßer Anwendung der für den Bezirks-Katastrophenschutzplan geltenden Bestimmungen zu erstellen und am Laufenden zu halten. Er ist der Bezirksverwaltungsbehörde in doppelter Ausfertigung zu übermitteln. Diese hat ihn in den Bezirks-Katastrophenschutzplan als dessen Bestandteil aufzunehmen. In gleicher Weise sind Änderungen und Ergänzungen, die sich bei der Evidenzhaltung des Gemeinde-Katastrophenschutzplanes durch die Gemeinde ergeben, zu übernehmen.

§ 11

Sonder-Katastrophenschutzplan

(1) Die Rechtsträger von Krankenanstalten sowie Personen, welche für Heime oder ein Gebäude, in dem ständig mindestens 20 Dienstnehmer beschäftigt sind oder das für die Beherbergung von mindestens 50 Personen eingerichtet ist, verantwortlich sind, können von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Erstellung eines Katastrophenschutzplanes für die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und Bekämpfung von möglichen Katastrophen, die das Gebäude betreffen können, durch Bescheid verpflichtet werden. Dies gilt nicht für Gebäude, die zur Erfüllung militärischer Aufgaben dienen.

(2) § 10 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 12

Katastrophenschutzplan des Landes

(1) Die Landesregierung hat für den Fall, daß mehrere Bezirke oder Teile mehrerer Bezirke, die als solche ein zusammenhängendes Gebiet bilden, von den Auswirkungen einer Katastrophe betroffen sind, die erforder-

lichen Maßnahmen zur Koordinierung der Katastrophenhilfe in einem Katastrophenschutzplan des Landes vorzubereiten.

(2) Im übrigen wird der Katastrophenschutzplan des Landes durch Zusammenfassung der Bezirks-Katastrophenschutzpläne gebildet.

(3) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 letzter Satz bleiben hievon unberührt.

§ 13

Richtlinien

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung Richtlinien zur einheitlichen Gestaltung der Katastrophenschutzpläne zu erlassen. Sie hat dabei auf den jeweiligen Stand der technischen Wissenschaften und Erfahrungen auf dem Gebiet der Katastrophenvorsorge sowie der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen Bedacht zu nehmen.

(2) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 sind die Sicherheitsdirektion für das Burgenland, das Militärkommando Burgenland, die Interessenvertretungen der Gemeinden, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland, die Burgenländische Landwirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, die im Burgenland dem Hilfs- und Rettungswesen dienenden Organisationen und Einrichtungen sowie der Burgenländische Landesverband des österreichischen Zivilschutzverbandes zu hören.

3. Teil

Alarmeinrichtungen und Ausbildung

§ 14

Alarmeinrichtungen

(1) Die Gemeinden haben Vorsorge zu treffen, daß die Gemeindebewohner durch entsprechende akustische Zeichen geeigneter Signalanlagen vor drohenden Katastrophen gewarnt und bei Eintritt einer Katastrophe alarmiert werden können.

(2) Denjenigen Neusiedler See-Ufergemeinden, in denen Strandbäder betrieben werden oder Schifffahrtsbetriebe ihren Standort haben, obliegt darüberhinaus die Errichtung und Erhaltung der erforderlichen Sturmwarnanlagen. Diese Gemeinden haben auch Vorsorge für die Bereitstellung geeigneter Wasserfahrzeuge zu Rettungszwecken auf dem Neusiedlersee zu treffen. Zu den Kosten der Errichtung und Erhaltung dieser Anlagen und Einrichtungen kann das Land Burgenland Kostenbeiträge bis zu 50 v.H. leisten.

(3) Können Signalanlagen (Abs. 1) bzw. Sturmwarnanlagen (Abs. 2) zweckmäßigerweise nicht auf gemeindeeigenen Liegenschaften errichtet werden, sind die Liegenschaftseigentümer ohne Anspruch auf Entschädigung und ohne Haftung für den ordnungsgemäßen Bestand derselben zur Duldung der Anbringung dieser Anlagen und deren Instandhaltung auf ihren Liegenschaften verpflichtet; das Recht des Eigentümers, auf seinem Grundstück Veränderungen vorzunehmen, wird dadurch nicht berührt; die Gemeinde ist zu einer entsprechenden Änderung der Signal- bzw. Sturmwarnanlage verpflichtet. Dies gilt nicht für Liegenschaften, die zur Erfüllung militärischer Aufgaben dienen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung die nach Abs. 1 in Betracht kommenden akustischen Zeichen sowie die nach Abs. 2 in Betracht

kommenden akustischen und optischen Zeichen unter Bedachtnahme auf ihre deutliche Unterscheidbarkeit einheitlich festzulegen.

§ 15
Ausbildung

Für die Ausbildung in den Aufgaben des Katastrophenhilfsdienstes hat, sofern diese nicht durch bestehende Organisationen erfolgt, das Land zu sorgen. Die Durchführung von Einsatzübungen des Katastrophenhilfsdienstes hat die Bezirksverwaltungsbehörde anzuordnen. Geplante Einsatzübungen sind der Landesregierung und der Sicherheitsdirektion für das Burgenland anzukündigen.

§ 16
Kennzeichnung des Katastrophenhilfsdienstes

(1) Die im Katastrophenhilfsdienst tätigen Personen sind, sofern sie nicht auf Grund anderer äußerlicher Merkmale (Uniform) für jedermann als solche erkennbar sind, im Einsatz- und Übungsfall durch ein Dienstabzeichen kenntlich zu machen.

(2) Die Einsatzleitung und deren Einrichtungen sind durch Hinweisschilder entsprechend zu bezeichnen.

(3) Nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit des Dienstabzeichens und die Art des Tragens sowie über die Gestaltung der Hinweisschilder hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen.

(4) Die Dienstabzeichen und die Hinweisschilder sowie in ausreichender Zahl Schutzhelme sind von der Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Mitglieder des Katastrophenhilfsdienstes genießen im Katastropheneinsatz im Rahmen ihrer Befugnisse den Schutz von Personen im Sinne des § 74 Zif, 4 StGB, BGBl. 60/1974.

4. Teil Selbstschutz

§ 17 Schulung und Aufklärung

(1) Die Landesregierung hat für die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Selbstschutz zu sorgen und Anleitungen für die von jedem einzelnen für sich und seine Angehörigen zum Schutze vor Personen- und Sachschäden im Katastrophenfall zu treffenden Vorkehrungen zu geben, insbesondere auch zu vermitteln, wie durch Anlegung eines Haushaltsvorrates einschließlich von Medikamenten den Auswirkungen vorübergehender Versorgungsstörungen im Gefolge einer Katastrophe vorgebeugt werden kann.

(2) Neben die von der Landesregierung gebotenen Selbstschutzinformationen kann ein allgemein zugängliches Schulungsangebot einschlägiger Organisationen und Einrichtungen, insbesondere des Landesverbandes Burgenland des Österreichischen Zivilschutzverbandes, treten.

III. Abschnitt
Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen

1. Teil
Alarmierung und Einsatzleitung

§ 18
Ausrufung einer Katastrophe

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Eintritt einer Katastrophe durch Kundmachung festzustellen. Die Kundmachung hat die Art der Katastrophe zu bezeichnen und ist durch Mitteilung an Presse und Rundfunk sowie sonst in ortsüblicher Weise zu verlautbaren. Die Landesregierung und alle diejenigen Bezirksverwaltungsbehörden, deren Bereich voraussichtlich von den Auswirkungen der Katastrophe betroffen werden, sind hievon umgehend in Kenntnis zu setzen.

(2) In der Kundmachung sind möglichst auch Empfehlungen über Maßnahmen der Bevölkerung zum Selbstschutz, im besonderen über allenfalls erforderliche lebensrettende Sofortmaßnahmen, aufzunehmen.

(3) Die im 2. Teil dieses Abschnittes enthaltenen Maßnahmen - ausgenommen die Meldepflicht nach § 22 - haben zur Voraussetzung, daß eine Kundmachung im Sinne des Abs. 1 erfolgt ist.

§ 19

Einsatzleiter

(1) Die Leitung der Abwehr und der Bekämpfung der Katastrophe obliegt, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 20 und 21, dem Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde als Einsatzleiter. Diesem obliegen insbesondere die rechtzeitige und wirksame Alarmierung der Bevölkerung des betreffenden Gebietes, die Anordnung des Einsatzes des Katastrophenhilfsdienstes oder bestimmter Teile hiervon und die Koordinierung aller Einsatzmaßnahmen.

(2) Die Einheiten der Katastrophenhilfsdienste haben die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen der Katastrophenhilfe selbständig zu treffen, insoweit Weisungen des Einsatzleiters nicht oder nicht rechtzeitig eingeholt werden können.

(3) Die Gemeinden haben an der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen durch die Bezirksverwaltungsbehörde mitzuwirken. Hierbei ist der Bürgermeister als Gemeinde-Einsatzleiter an die Weisungen des Einsatzleiters bei der Bezirksverwaltungsbehörde gebunden. Solange Weisungen nicht ergehen, hat der Bürgermeister alle unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen im Gemeindegebiet selbständig zu treffen, jedoch nur insoweit, als sie nicht im Sinne des Abs. 1 vom Bezirkseinsatzleiter unmittelbar getroffen werden.

(4) Dem Einsatzleiter überdies unterstellt und an seine Weisungen gebunden sind:

1. Der Bezirksfeuerwehrkommandant (§ 5 Abs. 2)
2. Der Bezirksstellenleiter des Österreichischen Roten Kreuzes (§ 7 Abs. 2)
3. Die Leiter der sonstigen Hilfsdienste (§ 8).

§ 20

Katastrophenhilfsdienst der Gemeinden

(1) Den Gemeinden obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen, soferne diese in ihren drohenden oder bereits eingetretenen Auswirkungen auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt bleiben und von der Gemeinde mit eigenen Mitteln wirksam bekämpft werden können. Sie haben sich hiebei eines Katastrophenhilfsdienstes zu bedienen, welcher aus den Freiwilligen Feuerwehren, dem Gemeindearzt (Kreisarzt) und den sonst vorhandenen örtlichen Hilfseinrichtungen sowie Freiwilligen gebildet wird.

(2) Leiter des örtlichen Katastrophenhilfsdienstes ist der Bürgermeister. Er kann Personen, die wegen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten im besonderen Maße geeignet sind, mit der Leitung und Durchführung von Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen betrauen und sie beauftragen, in seinem Namen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Diese sind hiebei an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden. Solange Weisungen nicht ergehen haben sie alle unaufschiebbaren Maßnahmen selbständig zu treffen, soweit sie nicht vom Bürgermeister getroffen werden.

§ 21

Einsatzleitung der Landesregierung

(1) Die Landesregierung kann zur Gewährleistung eines wirksamen Einsatzes von hiefür in Betracht kommenden Einrichtungen des Landes sowie zur Koordinierung und Unterstützung der Einsätze der Katastrophenhilfsdienste der politischen Bezirke eine Einsatzleitung errichten.

(2) Die Landesregierung hat erforderlichenfalls den Katastrophenhilfsdienst eines politischen Bezirkes oder Teile davon dem Einsatzleiter eines anderen politischen Bezirkes für Einsatzmaßnahmen zu unterstellen. Eine

derartige Unterstellung darf nur insoweit erfolgen, als die dort zur Verfügung stehenden Kräfte zur Katastrophenabwehr oder -bekämpfung nicht ausreichen und der zugewiesene Katastrophenhilfsdienst nicht für den Katastropheneinsatz im eigenen politischen Bezirk benötigt wird. Die Zuweisung ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für ihre Erlassung nicht mehr gegeben sind.

2. Teil Pflichten im Katastrophenfall

§ 22 Meldepflicht

(1) Wer die Gefahr oder den Eintritt einer Katastrophe zu einem Zeitpunkt, in dem noch keine allgemeine Kenntnis hiervon besteht, wahrnimmt, hat unverzüglich die Bezirksverwaltungsbehörde, das nächste Gemeindeamt oder die nächste Sicherheitsdienststelle zu verständigen.

(2) Besitzer von Nachrichtenübermittlungsanlagen sind zur Weiterleitung von Katastrophenmeldungen verpflichtet. Dies gilt nicht für Fernmeldeanlagen, die unmittelbar zur Erfüllung militärischer Aufgaben dienen.

§ 23

Auskunftspflicht

Alle Personen, die sich im Einsatzgebiet aufhalten, sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Organe über alle für die Katastrophenbekämpfung maßgeblichen Umstände Auskunft zu erteilen.

§ 24

Freihaltung des Einsatzbereiches

(1) Wenn es im Zusammenhang mit der Abwehr und Bekämpfung der Katastrophe erforderlich ist, kann die Bezirksverwaltungsbehörde anordnen, daß sich im Katastrophengebiet oder Teilen desselben keine oder nur bestimmte Personen aufhalten dürfen. Insbesondere kann Personen der Zutritt oder das Verlassen eines solchen Gebietes verwehrt werden.

(2) Jedermann hat sich im Katastrophengebiet so zu verhalten, daß Einsatzmaßnahmen ungehindert ablaufen können. Der Einsatzbereich samt Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten ist auf Weisung des Einsatzleiters von Fahrzeugen und anderen hinderlichen Gegenständen freizumachen und freizuhalten; Inhaber solcher Gegenstände haben deren Entfernung ohne Ersatzanspruch zu dulden.

§ 25

Benützung fremden Gutes und Sachleistungen

(1) Über Anordnung des Einsatzleiters (§ 19) hat jedermann im notwendigen Umfang den Einsatzkräften das Betreten von Liegenschaften, Gebäuden und Betriebsanlagen, die im Einsatzbereich liegen, zu gestatten

und die zur wirksamen Abwehr oder Bekämpfung der Katastrophe erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(2) Jedermann ist verpflichtet, dem Einsatzleiter im Katastrophenfall die in seinem Besitz befindlichen, benötigten Hilfsmittel, insbesondere Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Arbeitsgeräte zur Verfügung zu stellen bzw. deren Benützung zu gestatten.

(3) Über die Inanspruchnahme fremden Gutes und Anforderung und Erbringung von Sachleistungen nach den Absätzen 1 und 2 ist dem Leistungspflichtigen eine Bescheinigung auszustellen, die bei der Abrechnung der Vergütung entsprechend den Bestimmungen des § 29 vorzuweisen ist.

(4) Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 ergehen mit Bescheid. Ein ordentliches Rechtsmittel ist nicht zulässig. Diese Anordnungen dürfen jedoch nur im notwendigen Umfang und auf die erforderliche Dauer getroffen werden, wobei auf die Zumutbarkeit für den Verpflichteten besonders Bedacht zu nehmen ist.

§ 26

Unterkunftsanforderung

(1) Die Landesregierung kann im Falle der Gefahr oder des Eintrittes einer Katastrophe geeignete Liegenschaften samt Einrichtung oder Teile hiervon zur vorübergehenden Unterbringung und Versorgung von durch die Katastrophe betroffenen Personen und Mitgliedern des Katastrophenhilfsdienstes in unbedingt notwendigem Umfang anfordern, wenn die Unterbringung und Versorgung nicht in anderer Weise (z.B. in öffentlichen Gebäuden) bewerkstelligt werden kann.

(2) Gegen einen Bescheid über die Anforderung einer Liegenschaft ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Über die Anforderung ist eine Bescheinigung gemäß § 25 Abs. 3 auszustellen. Die Anforderung ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen.

§ 27

Dienstleistungen

(1) Soweit die Einsatzleistungen des Katastrophenhilfsdienstes nicht ausreichen ist der Einsatzleiter - unbeschadet der nach anderen Gesetzen bestehenden Befugnisse - berechtigt, jede im Einsatzgebiet befindliche, über 16 Jahre alte, taugliche Person im Rahmen der Zumutbarkeit zur Hilfeleistung anzubieten; hievon ausgenommen sind Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung sowie Personen, deren Dienstleistung zur Zeit der Katastrophe zum Schutze des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zur Vermeidung schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist.

(2) Die aufgebotenen Personen sind verpflichtet, während der Dauer ihres Einsatzes die Anordnungen des Einsatzleiters oder der von ihm jeweils mit der Leitung bestimmter Einsätze beauftragten Personen zu befolgen.

(3) Soweit Anordnungen nach Abs. 1 Wehrpflichtige der Reserve treffen, dürfen hiedurch militärische Interessen, insbesondere bei einem Einsatz des Bundesheeres im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1978, BGBI. 150, oder bei einer unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes nicht beeinträchtigt werden.

§ 28

Zwangsrechte, gemeinsame Bestimmungen

(1) Die Ausübung der in den §§ 24 bis 27 enthaltenen Zwangsrechte hat unter möglichster Schonung der in Anspruch genommenen Einrichtungen, bei Dienstleistungen unter Bedachtnahme auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten der betroffenen Personen zu erfolgen.

(2) In Anspruch genommene Hilfsmittel sind nach Beendigung des Einsatzes zurückzustellen.

(3) Ausgenommen von der Inanspruchnahme sind Grundstücke, Gebäude und Sachmittel, die zur Erfüllung militärischer Aufgaben dienen.

IV. Abschnitt

Kosten

§ 29

Kostentragung durch das Land

(1) Leistungsverpflichteten nach den §§ 25 und 26 gebührt eine angemessene Entschädigung (Schadloshaltung). Entgangener Gewinn ist nicht zu ersetzen. Ein solcher Anspruch besteht nicht, insoweit die schädliche Maßnahme ausschließlich oder überwiegend der Abwehr von Schäden vom Verpflichteten selbst oder seinen Angehörigen diene. Entschädigungen nach den §§ 25 und 26 leistet das Land mangels anderer Entschädigungs- bzw. Leistungsverpflichteter.

(2) Erleidet eine im Katastrophenhilfsdienst tätige oder im Sinne des § 27 zur Hilfeleistung aufgebotene Person bei Durchführung ihrer auf Grund

dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtung an ihrem Leben oder an ihrer Gesundheit Schaden, hat das Land den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als dieser nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen abgegolten ist.

(3) Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 2 sind bei sonstigem Verlust binnen drei Monaten ab Kenntnis schriftlich beim Land anzumelden. Sofern über die begehrte Entschädigung dem Grunde oder der Höhe nach innerhalb von sechs Monaten ab Anmeldung keine Übereinkunft erzielt wird, können solche Ansprüche im Verfahren außer Streitsachen bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel die die Forderung begründete Handlung gesetzt wurde, geltend gemacht werden.

(4) Wer mutwillig den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes veranlaßt, hat die Kosten des Einsatzes und den dabei entstandenen Schaden nach Maßgabe zivilrechtlicher Vorschriften zu ersetzen.

§ 30

Kostenersatz an Gemeinden

Werden durch die Auswirkungen einer Katastrophe Kosten des Katastropheneinsatzes verursacht, welche das in solchen Fällen übliche Ausmaß wesentlich überschreiten, kann die Landesregierung der betroffenen Gemeinde diese Kosten ganz oder teilweise ersetzen.

V. Abschnitt
Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 31
Unmittelbarer Verwaltungszwang

Behördliche Befugnisse in den Angelegenheiten des III. Abschnittes können bei Gefahr im Verzug im Wege des unmittelbaren Verwaltungszwanges vorgenommen werden. Im Katastropheneinsatz steht jedem Mitglied des Katastrophenhilfsdienstes im Rahmen der ihm erteilten Aufträge die Ausübung dieser Befugnis im Namen des Einsatzleiters zu.

§ 32
Behörden, eigener Wirkungsbereich

(1) Die in den §§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 2, 10, 14 Abs. 1 und 2 und 20 dieses Gesetzes geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Sie sind, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, vom Bürgermeister zu besorgen.

(2) Die in den gemeindeorganisationsrechtlichen Vorschriften enthaltenen Befugnisse von Gemeindeorganen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 33
Mitwirkung von Bundesorganen

(1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind mitzuwirken.

(2) Organe der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden und deren Einrichtungen dürfen zur Vollziehung der Bestimmungen der §§ 8, 11 und 25 bis 28 dieses Gesetzes nicht herangezogen werden.

§ 34

Umfang der Rettungspflicht

Alle nach diesem Gesetz zur Rettung Verpflichteten haben diese in jenem Umfang zu leisten als sie ohne Gefährdung der eigenen und der persönlichen Sicherheit der ihnen hiebei unterstellten Personen in der Lage sind.

§ 35

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, wer

1. der Verpflichtung zur Auskunfterteilung und Mitwirkung an der Erstellung des Katastrophenschutzplanes gemäß § 9 Abs. 3 nicht nachkommt;
2. auf Grund dieses Gesetzes im Einsatz ergangenen Anordnungen nicht unverzüglich nachkommt;
3. eine Maßnahme im Rahmen der Katastrophenhilfe behindert oder vereitelt;

4. für den Einsatzfall bestimmte Geräte und Einrichtungen des Katastrophenhilfsdienstes mißbräuchlich verwendet, beschädigt oder außer Betrieb setzt;
5. die Meldepflicht gemäß § 22 Abs. 1 verletzt;
6. entgegen den Vorschriften des § 23 den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen die zur Katastrophenbekämpfung erforderlichen Auskünfte verweigert, nicht vollständig oder unrichtig erteilt;
7. sich entgegen den Vorschriften des § 24 Abs. 2 so verhält, daß hiedurch Einsatzmaßnahmen behindert werden;
8. mutwillig den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes veranlaßt, oder einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes zur Folge hat;
9. den in den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen oder Bescheiden festgelegten Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.

(2) Die Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 werden mit Geldstrafen bis zu S 30.000,-- von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

(3) Bei erschwerenden Umständen kann eine Geldstrafe bis zu S 100.000,-- verhängt werden.

§ 36

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1986 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen aber frühestens mit dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Burgenland ist zwar in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten von Katastrophenfällen und Elementarereignissen größten Ausmaßes verschont geblieben, nichtsdestoweniger ist ein wirksamer Katastrophenschutz sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich unbedingt erforderlich. Die zunehmende Industrialisierung, die wachsende Bevölkerungsdichte, der rasch ansteigende Straßenverkehr und die Ausweitung des Siedlungsraumes auch in exponierte Lagen haben auch im Burgenland neue Gefahrenquellen geschaffen, die zur Entstehung einer Katastrophe führen können. Gegenüber den herkömmlichen Elementarereignissen (Hochwasser, Erdbeben etc.) tritt die Katastrophe in einem neuen Erscheinungsbild als sogenannte Umweltkatastrophe in den verschiedensten Formen immer mehr in den Vordergrund. Schließlich wäre auch in Betracht zu ziehen, daß bei kriegerischen Auseinandersetzungen Kriegshandlungen nicht auf das Frontgebiet allein beschränkt bleiben und im Verteidigungsfall mit unmittelbaren Kriegseinwirkungen auf die Zivilbevölkerung zu rechnen ist, was Auswirkungen zur Folge haben kann, die Großkatastrophen im tiefsten Frieden durchaus gleichkommen. Daraus ist auch der Zusammenhang zwischen Katastrophenabwehr einerseits und Ziviler Landesverteidigung (Zivilschutz) andererseits klar erkennbar. Bei der Organisation eines wirksamen Katastrophenschutzes war daher insbesondere auch auf diesen Aspekt besonders Bedacht zu nehmen.

Rechtsvorschriften, die der Verhütung von Katastrophen dienen oder Schutzmaßnahmen im Katastrophenfall vorsehen, finden sich sehr zahlreich sowohl in Bundes- als auch in Landesgesetzen. Aus dem Bereich des Bundesrechtes wären insbesondere anzuführen das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. 215, das Forstgesetz 1975, BGBl. 440, das Berggesetz 1975, BGBl. 259/1975, das Strahlenschutzgesetz, BGBl. 277/1969, das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. 267, die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159, das Luftfahrtgesetz, BGBl. 253/1955, das Eisenbahngesetz 1957, BGBl. 60 etc., sämtliche Gesetze in der jeweils geltenden Fassung.

Aber auch im Bereich des Landesrechtes gibt es im Burgenland bereits eine Reihe von Vorschriften zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen wie z.B.:

Gesetz betreffend die Feuerpolizei und das Rettungswesen im Burgenland, LGBI. 46/1935, über Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden sowie zur Abwehr und Hilfe bei sonstigen Elementarereignissen und Unfällen; das Gesetz betreffend die Organisation der Feuerwehren im Burgenland, LGBI. 47/1935, über die Einrichtung von Feuerwehren in den Gemeinden des Burgenlandes; das Bgld. Krankenanstaltengesetz, LGBI. 9/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBI. 7/1984, über die Sicherstellung öffentlicher Krankenanstaltspflege, insbesondere die Errichtung von Notspitälern; die Bgld. Bauordnung, LGBI. 13/1970, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. 43/1982, über die Errichtung von Schutzräumen sowie über standfeste und feuersichere Ausführung von Bauten, die Zugänglichkeit derselben und die Wahrung von Bau- und Grenzabständen; die Bgld. Gemeindeordnung, LGBI. 37/1965, in der Fassung des Gesetzes LGBI. 33/1977 (§ 30 "Befugnisse in Notstandsfällen", § 31 "Verfügung in dringenden Fällen", § 52 "Selbständiges Ordnungsrecht"); das Gemeindegemeinschaftsgesetz, LGBI. 14/1972, über die Regelung des Gemeindegemeinschaftsdienstes; das Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBI. 16/1970, über die Vorsorge für die Bestattung.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist nicht dazu bestimmt, bestehende Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen zu ersetzen. Er tritt vielmehr subsidiär neben diese Vorschriften.

Einer besonderen Prüfung bedarf die Frage, ob und inwieweit die vorliegende Regelung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde eingreift. Hierzu ist festzustellen, daß eine Katastrophe nach dem Sprachgebrauch und auch nach der Definition des § 2 Abs. 1 eine Gefährdung in einem solchen Ausmaß darstellt, daß ihre wirksame Bekämpfung von der Durchschnittsgemeinde mit eigenen Kräften allein in der Regel nicht besorgt werden kann. Somit hat die Katastrophenabwehr und Katastrophenbekämpfung grundsätzlich überörtlichen Charakter und mußte dement-

sprechend organisiert werden. Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen wurde sohin im wesentlichen der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen; dieser steht ein umfassend durchorganisierter Katastrophenhilfsdienst zur Verfügung, welcher ein entsprechend rasches Handeln im Ernstfall sicherstellen soll.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß Maßnahmen der Katastrophenhilfe auch im Rahmen von Materien zu vollziehen sind, die eine überwiegende Bezogenheit auf den lokalen Raum und auf das Interesse der Gemeinde aufweisen, in der diese Maßnahmen zu setzen sind (z.B. Brandkatastrophe), daß also die Katastrophenhilfe auch örtliche Elemente enthält, die für ihre Zuordnung zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde sprechen; der Umstand, daß die eigenen Kräfte der Gemeinde für die Katastrophenbekämpfung allenfalls nicht ausreichen, erscheint hiebei ohne Belang.

Aus dieser Sicht wird die Aufgabe des Bürgermeisters, als örtlicher Einsatzleiter, entsprechende Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen im Gemeindegebiet zu treffen (§ 20 Abs. 2) als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde erachtet. Desgleichen wird die Verpflichtung der Gemeinde, alle Personen im gefährdeten Gebiet vor der drohenden Katastrophe zu warnen und bei Eintritt derselben zu alarmieren, wegen der zweifellos gegebenen Eignung und Interessenslage (Art. 118 Abs. 2 1. Satz B-VG) gleichfalls vom eigenen Wirkungsbereich erfaßt. Schließlich fällt auch die im § 3 Abs. 1 normierte Verpflichtung der Gemeinde (Gemeindeverbände), die für die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, in den eigenen Wirkungsbereich, weil es sich hiebei grundsätzlich um Sachen handelt, über die zu verfügen der Gemeinde im Rahmen ihrer Privatwirtschaftsverwaltung zukommt (Art. 116 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 118 Abs. 2 1. Satz B-VG).

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes kann aus folgenden Erwägungen als gegeben angesehen werden:

Gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG verbleibt eine Angelegenheit, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen ist, im selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Der Entwurf hat die Regelung der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen zum Gegenstand. Der Österr. Bundesverfassung ist ein Kompetenztatbestand "Abwehr von Katastrophen" oder "Bekämpfung von Katastrophen" bzw. "Katastrophenhilfe" fremd. Dies bedeutet zwar noch nicht, daß die gesetzliche Regelung dieser Materie nach Art. 15 Abs. 1 uneingeschränkt den Ländern überlassen ist. Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis, Slg. Nr. 2670/1954, dargelegt hat, schließt nämlich der Umstand, daß eine bestimmte Materie im Kompetenzkatalog des B-VG nicht ausdrücklich erwähnt ist, von vornherein nicht aus, daß diese Materie dennoch einem dieser Kompetenztatbestände zu unterstellen ist. Die in den Art. 10 - 12 und 14 B-VG enthaltenen Kompetenztatbestände müssen demnach daraufhin geprüft werden, ob und inwieweit sie, wenngleich von der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen nicht ausdrücklich die Rede ist, begrifflich solche Maßnahmen einschließen. Tatsächlich hat der Bundesgesetzgeber Regelungen über Maßnahmen, die der Vorbeugung gegen mögliche Katastrophen dienen, die also von vornherein das Entstehen von Katastrophen verhindern sollen, auf Grund verschiedener Kompetenztatbestände erlassen (siehe oben). Dagegen beschränkt sich der vorliegende Entwurf auf Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar bevorstehender Katastrophen und Hilfe nach solchen. Er enthält keine Regelungen über Maßnahmen, die der Vorbeugung gegen bestimmte mögliche Katastrophen dienen, also von vornherein das Entstehen von Katastrophen verhindern sollen. (z.B. Hochwasserschutzbauten, Sicherungsanlagen in Bergwerken u.dgl.). Er beschränkt sich auf Maßnahmen zur Vorbereitung der Abwehr einer Katastrophe (2. Abschnitt: Organisation eines Katastrophenhilfsdienstes, Erstellung von Katastrophenschutzplänen, Bereitstellung von Alarmeinrichtungen, sowie Schulungs- und Aufklärungsaktivitäten) sowie Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung einer bereits eingetretenen Katastrophe.

Aus den dargelegten Erwägungen ergibt sich, daß die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung und Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Ge-

setzes gegeben ist. Eingriffe in die Zuständigkeit des Bundes werden durch die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 des Entwurfes ausgeschlossen; danach umfassen die im Entwurf geregelten Aufgaben der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen (Katastrophenhilfe) sowie die in diesem Gesetz geregelte Vorsorge für Katastrophenfälle keinerlei Angelegenheiten, deren Regelungen in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

Burgenland folgt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf dem Beispiel der Bundesländer Oberösterreich (Katastrophenhilfsdienst-Gesetz, OÖLGBI. 88/1955), Niederösterreich (Katastrophenhilfsdienst-Gesetz, NÖLGBI. 4450-0), Wien (Katastrophenhilfe-Gesetz, WrLGBI. 8/1978), Vorarlberg (Katastrophenhilfe-Gesetz, VgblGBI. 47/1979), Tirol (Katastrophenhilfsdienst-Gesetz, TirLGBI. 5/1974), Salzburg (Katastrophenhilfe-Gesetz, SbgLGBI. 3/1975) und Kärnten (Katastrophenhilfe-Gesetz, KLGBI. 66/1980).

Ausführungen zu Art. 40 L-VG:

Im Falle der Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes erwachsen dem Land im Katastrophenfall zusätzliche Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 29 und 30, wonach angemessene Entschädigungen für die Benützung fremden Grundes und die Inanspruchnahme von Sachleistungen zu leisten sind. Das Ausmaß dieser Einsatzleistungen richtet sich nach Art und Ausmaß der Katastrophe, wird aber weitgehend dadurch beschränkt, daß

- a) sich die Maßnahmen der Katastrophenhilfe in der Regel nur auf Erste-Hilfe-Vorkehrungen beschränken,
- b) ein Ersatzanspruch dann nicht zusteht, wenn die angeordnete Maßnahme der Abwehr von Schäden von Verpflichteten selbst oder dessen Angehörigen dient und
- c) die Leistungspflicht des Landes ausdrücklich (§ 29 Abs. 2) nur subsidiären Charakter aufweist.

Die Errichtung der Signalanlagen und der Sturmwarnanlagen (§ 14 des Entwurfes) wird durch dieses Gesetz selbst nicht verursacht. Soweit die erforderlichen Anlagen nicht schon bereits errichtet sind ist deren Installierung bzw. Ausbau auch ohne Vorliegen dieses Gesetzes zu betreiben. Für die Sturm- und Gewitterwarnanlagen auf dem Neusiedlersee wurden vom Land bereits in den letzten 10 Jahren jährlich ca. S 100.000,-- zur Verfügung gestellt. In den Gemeinden des Landes gibt es zur Zeit etwa 320 akustische Signalanlagen (Sirenen). Für die Zukunft erscheint der Ausbau einer zentralen Funksirenensteuerungsanlage und die Einrichtung einer Landes- sowie von Bezirkswarnzentralen erforderlich. Bei größeren überörtlichen Katastrophen wird eine rasche und gleichzeitige Warnung und Alarmierung mehrerer oder aller Gemeinden eines Bezirkes oder des ganzen Landes von einer zentralen Stelle aus, anzustreben sein. Die technischen Möglichkeiten hierfür bietet eine zentrale Funksirenensteuerungsanlage. Für den politischen Bezirk Mattersburg wurde eine solche Anlage bereits eingerichtet. Im Hinblick auf die Anläßfälle der umfassenden Landesverteidigung wird ein entsprechender Bundesbeitrag bei der Finanzierung einer solchen Einrichtung anzustreben sein. Nach den vorliegenden Kostenschätzungen dürften für den Endausbau dieser zentralen Funksirenensteuerungsanlage im Burgenland insgesamt rund 25 Mio. S erforderlich sein. Bemerkt wird, daß alle Bundesländer außer Wien bereits mit der Errichtung solcher Anlagen begonnen oder diese bereits fertiggestellt haben.

II. Besonderer Teil:

Zu § 1:

Der Absatz 1 dient zunächst der allgemeinen Umschreibung des Geltungsbereiches. Im Absatz 2 wird die erforderliche Abgrenzung in kompetenzrechtlicher Hinsicht getroffen. Diesbezüglich darf auf die Bemerkungen im allgemeinen Teil verwiesen werden. Insoweit in speziellen landesgesetzlichen Vorschriften Katastrophenvorsorge- bzw. Abwehr- und Bekämpfungsgesetze

maßnahmen bereits getroffen wurden, sollen diese unberührt bleiben. Den Vorschriften dieses Gesetzes kommt hierbei nur subsidiäre Bedeutung zu.

Zu § 2:

Der hier verwendete Katastrophenbegriff ist sehr umfassend. Es ist in ihm sowohl das Naturereignis als auch das durch technische Vorgänge ausgelöste Ereignis erfaßt. Zu beachten ist, daß Katastrophen- und Unglücksfälle im kompetenzrechtlichen Regelungsbereich des Bundes wie z.B. Epidemien und Tierseuchen im Sinne der im § 1 getroffenen Abgrenzung aus dem Regelungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossen sind.

Durch die Begriffsbestimmungen in den Absätzen 2 und 3 wird klargestellt, daß sich die Bestimmungen dieses Entwurfes nicht auf die Bewahrung vor Katastrophen im allgemeinen beziehen. Erst wenn aus einem konkreten Anlaßfall heraus bereits der Eintritt einer Katastrophe unmittelbar bevorsteht, soll mit den Mitteln der Katastrophenabwehr versucht werden, den Eintritt derselben möglichst zu verhindern, bei bereits eingetretenen Katastrophen deren Auswirkungen möglichst einzudämmen oder zu beseitigen. Maßnahmen der Katastrophenhilfe können sich in der Regel nur auf Erste-Hilfe-Vorkehrungen beschränken; so werden von den Regelungen dieses Entwurfes etwa Maßnahmen zur völligen Gesundung eines durch Auswirkungen einer Katastrophe Verletzten nicht erfaßt. Sachschäden sind im Rahmen der Katastrophenhilfe nur insoweit zu beseitigen, als sie entweder eine Gefahr für die Allgemeinheit oder eine schwerwiegende Behinderung der Versorgung der Bevölkerung oder des Verkehrs bilden.

Zu § 3:

Zum Schutz der Allgemeinheit sollen Gemeinden, Gemeindeverbände und das Land ihre Einrichtungen kostenlos zur Verfügung stellen. Eine Sonderregelung gilt lediglich für Sturmwarnanlagen im Sinne des § 14 Absatz 2 sowie gemäß § 30.

Zu § 4:

Ausgehend von dem Inhalt des Begriffes "Katastrophe" als Elementarereignis oder Unglücksfall außergewöhnlichen Umfanges wurde die Durchführung der Katastrophenhilfe vorbehaltlich der Bestimmungen des § 20 Abs. 2 der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Die in speziellen Regelungen (insbesondere der Bgld. Gemeindeordnung) dem Bürgermeister übertragenen Kompetenzen im Katastrophenfalle bleiben hievon unberührt. Zur Gewährleistung eines erfolgreichen Einsatzes wurde im Absatz 2 bestimmt, daß der Katastrophenhilfsdienst eines politischen Bezirkes zu einer einheitlichen Organisation zusammenzufassen ist.

Als einzelne Hilfsdienste (Sparten) des Katastrophenhilfsdienstes des politischen Bezirkes kommen, abgesehen von Sonderdiensten, der Feuerlösch- und Bergedienst, der im wesentlichen dem Hilfsdienst der Feuerwehren gleichzusetzen ist, der Sanitäts- und Rettungsdienst, den hauptsächlich das österreichische Rote Kreuz zu besorgen hat, der Räum- und Instandsetzungsdienst und der Betreuungsdienst in Betracht.

Die Bestellung einer Person, welche keiner Hilfsorganisation angehört, als Leiter eines Hilfsdienstes ist für Fälle, in denen dies aus besonderen Gründen erforderlich ist, nicht ausgeschlossen. Durch die behördliche Bestellung als Leiter für den einzelnen Hilfsdienst erfolgt keinerlei Eingriff in die innere Organisation des in den Hilfsdienst einbezogenen Rechtsträgers, also des Vereines, der Körperschaft u.dgl. Die Bestellung betrifft ausschließlich das Verhältnis dieses einzelnen Hilfsdienstes zum Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde, im Einsatzfall damit zum Einsatzleiter (§ 19).

Zu den §§ 5 und 6:

Diese Bestimmungen betreffen die Stellung der Feuerwehren bzw. des Landesfeuerwehrverbandes im Katastrophenhilfsdienst. Die Stellung der Feuerwehren ist hiebei insoferne eine besondere, als durch sie eine Sparte des Katastrophenhilfsdienstes des politischen Bezirkes bereits von vornherein durch das Gesetz bestimmt ist. In Anbetracht der besonderen Aufgaben der Feuerwehren wird ihre Verpflichtung zum Katastrophenhilfsdienst jedoch eingeschränkt. Alle Teilkräfte der Feuerwehren werden der

einheitlichen Führung durch den Bezirksfeuerwehrkommandanten unterstellt. Der Einsatzauftrag (Befehlsweg) wird demnach lauten: Einsatzleiter - Bezirksfeuerwehrkommandant - Feuerwehren; der Meldeweg verläuft dementsprechend umgekehrt.

Von besonderer Bedeutung erscheint die Verpflichtung des Landesfeuerwehrverbandes, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel besondere Einrichtungen für den Katastrophenhilfsdienst zu schaffen und zu erhalten und für eine entsprechende Ausbildung zu sorgen. Bereits derzeit bestehen beim Landesfeuerwehr- und den Bezirksfeuerwehrkommandanten entsprechende Hilfsdiensteinheiten. Es handelt sich hierbei um die sogenannte "Feuerlösch- und Bergeeinheit" (FuB).

Bei der Ausrüstung dieser Einheiten ist auf die vorhandenen Geräte und Einrichtungen der Feuerwehren zurückzugreifen. Besondere Ausrüstungserfordernisse belasten die Gemeinden nicht, die zusätzlich erforderlichen Fahrzeuge und Geräte werden aus Mitteln des Katastrophenfonds des Bundes und aus Mitteln des Landes angeschafft.

Zu § 7:

Für das Österreichische Rote Kreuz gilt das zu den Feuerwehren festgestellte sinngemäß. Voraussetzung für diese Regelung ist die bereits gegebene, bezirkweise organisatorische Gliederung dieses Rechtsträgers.

Zu § 8:

Unter juristischen Personen können nicht nur solche des privaten Rechtes, sondern auch des öffentlichen Rechtes in Betracht kommen.

Zu den §§ 9 - 13:

Katastrophenschutzpläne haben den Zweck, den zuständigen Stellen Unterlagen für konkrete Entscheidungen im Einsatzfall zu liefern und sind für die rasche und zielführende Durchführung der geeigneten Maßnahmen unentbehrlich. Wesentliche Teile der Katastrophenschutzpläne sind die

jeweiligen Alarmpläne. Diese enthalten Bestimmungen darüber, wer im Katastrophenfall wann und auf welche Art zu alarmieren ist. Ansonsten ist zum Beispiel festzuhalten, wo Wasser aufgenommen werden kann, an welchen Stellen die Gaszufuhr oder der elektrische Strom für ein bestimmtes Gebiet unterbrochen werden kann, welche Gemeindeteile bei einem bestimmten Hochwasserstand überflutet sind usw.

Der Aufbau der Katastrophenschutzpläne wird zweckmäßigerweise so zu erfolgen haben, daß zunächst die Gemeinden diese Pläne erstellen. Der Bezirks-Katastrophenschutzplan hat weitgehend auf die Gemeindepläne Bedacht zu nehmen und darüberhinaus allfällige Sonderpläne (§ 11) zu berücksichtigen. Die derzeit schon bestehenden Bezirks-Katastrophenpläne werden sohin nach Vorliegen dieser Unterlagen völlig neu zu überarbeiten sein.

Der Katastrophenschutzplan des Landes stellt einerseits eine Zusammenfassung der Bezirks-Katastrophenschutzpläne dar, wobei jedoch auf mögliche bezirksüberschreitende regionale Einsatzfälle besonders Bedacht zu nehmen ist.

Der § 12 gibt dementsprechend auch die gesetzliche Möglichkeit, für bestimmte Gebiete, beispielsweise den österreichischen Teil des Neusiedlersees und dessen Uferregionen, einen eigenen Katastrophenschutzplan durch das Land zu erstellen.

Desweiteren besteht für die Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit, in besonderen Fällen für die Bekämpfung und die Abwehr von Katastrophen in Spitälern, in Betrieben, aber auch in größeren Beherbergungsbetrieben, besonders in Fremdenverkehrsorten, durch Auftrag zur Erstellung von besonderen Katastrophenschutzplänen Sorge zu tragen. Der Bescheid, mit welchem die Verantwortlichen der genannten Einrichtungen zur Erstellung der Katastrophenschutzpläne verpflichtet werden, sollte zweckmäßigerweise die in den jeweiligen Bereichen möglichen Katastrophen ausdrücklich bezeichnen.

Die von der Landesregierung zu erlassenden Richtlinien werden so zu erstellen sein, daß sie genügend Spielraum lassen, den Erfordernissen des Einzelfalles voll Rechnung zu tragen. Bestehende Katastrophenschutzpläne werden, insoweit sie den Richtlinien nicht entsprechen, diesen angepaßt werden müssen. Im § 13 Abs. 2 wird das Verfahren für die Erlassung der Verordnung geregelt. Zu den hier angeführten Organisationen des Hilfs- und Rettungsdienstes zählen jedenfalls der Bgld. Landesfeuerwehrverband und der Landesverband Burgenland des Österreichischen Roten Kreuzes.

Zu § 14:

Neben der allgemeinen im § 3 enthaltenen Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Einrichtungen, Liegenschaften, Räumlichkeiten und Geräte für Zwecke der Katastrophenabwehr kostenlos zur Verfügung zu stellen wird im § 14 Abs. 1 wegen der besonderen Bedeutung der Warnung und Alarmierung der Bevölkerung normiert, daß jede Gemeinde entsprechende geeignete Signalanlagen einzurichten und betriebsbereit zu halten hat.

Im Abs. 2 wurden weitere Sonderbestimmungen für die Neusiedlersee-Ufergemeinden in Form der Verpflichtung zur Errichtung und zur Erhaltung geeigneter Sturmwarnanlagen und der dazugehörigen Wetterstationen getroffen. Schließlich sollen diese Gemeinden auch geeignete Wasserfahrzeuge zu Rettungszwecken bereithalten. Diese im Abs. 2 normierte Verpflichtung besteht neben der Verpflichtung nach Abs. 1. Bereits seit dem Jahre 1967 wird seitens der Landesregierung die Errichtung von Sturmwarnanlagen in den Seeufergemeinden besonders betrieben und gefördert; dies unter dem Aspekt, daß in den vergangenen Jahren bereits 10 Tote zu beklagen waren, welche bei Stürmen in Seenot gerieten und nicht mehr rechtzeitig gerettet werden konnten. Zur Zeit bestehen akustische Sturmwarnanlagen in Breitenbrunn, Neusiedl am See, Podersdorf und Illmitz; optische Sturmwarnanlagen wurden in Rust und Mörbisch errichtet. Das Land hat den Gemeinden zur Errichtung dieser Anlagen einen Beitrag in Höhe von 50 % der Kosten gewährt. Die Sturmwarnanlagen haben dazu beigetragen, daß in den letzten Jahren auf dem Neusiedlersee keine

Unglücksfälle mit Toten mehr zu beklagen waren, wenngleich die Anzahl der Hilfeleistungen aus Seenot bedingt durch die rasante Entwicklung des Segelsportes ständig zunahm. Jedenfalls hat sich herausgestellt, daß die vorgesehenen Sturmwarnanlagen und deren ständige Anpassung an den jeweiligen Stand der technischen Wissenschaften und an die Erfahrungen auf dem Gebiet der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen notwendig sind. Der Entwurf hat auch die Kostenregelung, wie sie in der Vergangenheit zwischen dem Land und den Gemeinden auf freiwilliger Basis geübt wurde, übernommen.

Die tatsächliche Auslösung der Sturmwarnung ebenso wie die Entwarnung erfolgt derzeit nach dem bestehenden Organisationssystem zentral mittels einer beim Landesgendarmeriekommando eingerichteten Funksteuerungsanlage. Die Alarmauslösung erfolgt aufgrund von Meldungen der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in Wien über bevorstehende Sturmlagen bzw. Gewitter im Raume des Neusiedlersees. Bei allen Sturmwarnanlagen ist zudem eine örtliche Auslösung möglich.

In der Vergangenheit wurde auch bereits mehrmals versucht, den Bund in eine Kostentragung hinsichtlich dieser Sturmwarnanlagen samt den dazugehörigen Nebenanlagen einzubinden. Zuletzt hat das Bundesministerium für Verkehr mit Erlaß vom 18.4.1983, Zahl 27006/4-I/8-1983, mitgeteilt, daß nach seiner Ansicht Gefahrensituationen auf Grund eines auftretenden Sturmes oder Gewitters solche "allgemeiner Natur" seien und keinesfalls auf Personen beschränkt werden könnten, die Wasserfahrzeuge oder Schwimmkörper führen.

Deshalb dienen die auf dem Neusiedlersee bestehenden Sturm- und Gewitterwarnanlagen eben der Abwehr "allgemeiner Gefahren" und nicht der Abwehr solcher Gefahren, die lediglich für die Schifffahrt typisch sind. Aus diesen Gründen fallen nach Ansicht des Bundesministeriums für Verkehr Errichtung, Erhaltung und Betrieb der Sturmwarnanlagen auf dem Neusiedlersee nicht unter den Kompetenztatbestand "Schiffahrtspolizei" des Art. 10 Abs. 1 Ziffer 9 B-VG, weshalb der Bund sich auch nicht in der Lage sehe, die Kosten dieser Maßnahmen tragen zu können. - Nun mag diese vom Bund vertretene Rechtsansicht zwar nicht unbe-

stritten sein, doch kann die Wichtigkeit der genannten Regelung für Leben und Gesundheit von Menschen nicht übersehen werden, auch wenn sich später herausstellen sollte, daß diese vom Bundesministerium für Verkehr vertretene kompetenzrechtliche Ansicht nicht zutreffend ist.

Im § 14 fehlen Bestimmungen über die Einrichtung einer landesweiten Funksirenensteuerung. Diese Frage ist Gegenstand von Verhandlungen der Bundesländer mit dem Bund; ein Ergebnis derselben ist in absehbarer Zeit zu erwarten. Im Falle des Abschlusses einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG bzw. einer Einigung auf anderer formloser Ebene wird dem Landtag ein Novellierungsvorschlag zu § 14 über die Errichtung und Finanzierung einer solchen Anlage vorzulegen sein.

Zu § 15:

Eine Einsatzorganisation, die aus verschiedenen heterogenen Teilen besteht, die normalerweise keine Verbindung miteinander haben, bedarf der ständigen Übung, um für den Einsatzfall bereit zu sein. Dies betrifft insbesondere den leitenden Personenkreis des Katastrophenhilfsdienstes. Insoweit Krankenanstalten in eine Übung miteinbezogen werden sollen, wird zur Vermeidung von Störungen des Betriebsablaufes in denselben rechtzeitig das Einvernehmen mit der Anstaltsleitung herzustellen sein. Interne Übungen der einzelnen Organisationen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Die Kosten der von einer Bezirksverwaltungsbehörde angeordneten Übungen sind vom Land Burgenland nach Maßgabe der im Landesvoranschlag bereitgestellten Mittel zu tragen.

Zu § 16:

Die im Katastrophenhilfsdienst tätigen Personen sollen von jedermann als solche erkannt werden können; bei uniformierten Helfern wird das Dienstabzeichen entbehrlich sein. Der Einsatzleiter wird dafür zu sorgen haben,

daß die Dienstabzeichen angelegt und die Hinweisschilder angebracht werden.

Zu § 17: -

Ein wirksamer Katastrophenschutz erfordert insbesondere zur Überbrückung des Zeitraumes vom Eintritt der Katastrophe bis zum Anlaufen der Hilfsmaßnahmen der Einsatzorganisationen Selbstschutzvorkehrungen der Bevölkerung. Das vom Arbeitsausschuß "zivile Landesverteidigung" erarbeitete Selbstschutzkonzept sieht folgenden Stufenplan vor:

1. Aufklärung der Bevölkerung
2. Grundunterweisung der Bevölkerung
3. Allgemeine Ausbildung in Selbstschutz
4. Sonderausbildung in Selbstschutz

Die Aufklärung der Bevölkerung sowie die Grundunterweisung wird vom Österr. Zivilschutzverband und seinen Landesorganisationen in allen Bundesländern wahrgenommen. Die Angehörigen der Hilfs- und Rettungsorganisationen (Feuerwehr, Rotes Kreuz etc.) werden in verbandseigenen Schulungseinrichtungen ausgebildet.

Die Landesregierung soll die bestehenden Aktivitäten koordinieren und unterstützend mitwirken.

Zu § 18:

Maßnahmen nach dem 3. Teil des III. Abschnittes haben zur Voraussetzung, daß von der Bezirksverwaltungsbehörde kundgemacht wird, daß es sich bei einem drohenden oder eingetretenen Ereignis um eine Katastrophe handelt. Dies gilt nicht für die Meldepflicht (§ 22).

Zu § 19:

Hier wird klargestellt, daß die Leitung des Katastropheneinsatzes grundsätzlich dem Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt. Er hat sich

hiebei der Beratung durch die im Katastrophenbeirat vertretenen Fachleute zu bedienen.

Im Abs. 2 wurde Vorsorge getroffen, daß seitens der Katastrophenhilfsdienste Rettungsmaßnahmen unter den angeführten Voraussetzungen sofort getroffen werden können, falls die Einsatzleitung nicht oder noch nicht funktionsfähig ist. Solche Rettungsmaßnahmen gelten als im Namen und im Auftrag der Behörde gesetzt.

Zu § 20:

Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung einer Katastrophe lokalen Ausmaßes werden im Bereich der Gemeinde vom Bürgermeister getroffen, der hiebei zu seiner Beratung und Unterstützung die örtlichen Katastrophenhilfsorganisationen heranzieht.

In diesem Fall wird die Abwehr und Bekämpfung der Katastrophe durch den Bürgermeister als Einsatzleiter vorgenommen. Eine Einsatzleitung auf Bezirksebene erscheint hier wegen des örtlichen Charakters des Katastrophenfalles nicht erforderlich. Dem Bürgermeister stehen hiebei jene Befugnisse zu, welche vorwiegend in den Vorschriften der Bgld. Gemeindeordnung (§§ 30, 31 und 52) für Notstandsfälle vorgesehen sind. Dagegen bleiben die im 3. Teil dieses Abschnittes angeführten Zwangsrechte ausschließlich der Bezirksverwaltungsbehörde vorbehalten.

Ergänzend dazu wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Zu § 21:

Über den politischen Bezirk hinausgreifende Maßnahmen bedürfen der Wahrnehmung durch die Landesregierung. Die Bildung einer Einsatzleitung der Landesregierung ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Zu § 22:

Zur Gewährleistung einer möglichst raschen Alarmierung ist die allgemeine und unverzüglich wahrzunehmende Meldepflicht vorgesehen.

Zu § 23:

Die Pflicht zur Auskunftserteilung soll gewährleisten, daß der Einsatzleitung alle erforderlichen Informationen für eine möglichst wirksame Katastrophenbekämpfung zur Verfügung stehen.

Zu § 24:

Die Sperre eines Gebietes wird in vielen Fällen eine geeignete Maßnahme zur Herabminderung der unmittelbaren Auswirkungen einer Katastrophe oder zur Sicherung der Durchführung einer Maßnahme der Katastrophenhilfe sein. Eine solche Maßnahme käme insbesondere auch in Betracht zur Fernhaltung von Neugierigen, die Maßnahmen der Katastrophenhilfe behindern.

Zu § 25:

Die dem Katastrophenhilfsdienst obliegenden Aufgaben erfordern das Recht zu Eingriffen in Privatrechte. Das Recht Grundstücke und Bauwerke - notfalls auch gegen den Willen des Eigentümers - zu betreten, soll sämtlichen am Einsatz Beteiligten zukommen, wenn dies im Zusammenhang mit der Katastrophenhilfe erforderlich ist.

Im Absatz 2 werden verschiedene Sachleistungen, die im Einsatzfall angefordert werden können, angeführt.

Zu § 26:

Die Anforderung von Unterkünften stellt einen Sonderfall einer Sachleistung dar. Sie soll sowohl für Katastrophenopfer als auch für Einsatzkräfte möglich sein.

Zu § 27:

Die Heranziehung von Privatpersonen zur Hilfeleistung steht unter dem Vorbehalt, daß die zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte des Katastrophenhilfsdienstes nicht ausreichen und die Aufbietung zur Hilfeleistung für die

betroffenen Personen zumutbar erscheint. Bemerkenswert wird, daß die Heranziehung von Personen zur Hilfeleistung bei Gefahr im Verzug durch den Bürgermeister durch "einstweilige unaufschiebbare Verfügungen" bereits in der Bgl. Gemeindeordnung (§ 30) veranlaßt werden könnte. Tatsächlich mußte in der Vergangenheit von einer Zwangsverpflichtung zur Hilfeleistung noch nie Gebrauch gemacht werden, zumal in einem Katastrophenfall immer noch eine freiwillige Hilfsbereitschaft im erforderlichen Ausmaß festgestellt werden konnte.

Während des Katastropheneinsatzes unterliegen die aufgebotenen Personen dem Weisungsrecht der Einsatzleitung. Die Nichtbefolgung eines Aufgebotes stellt einen strafbaren Tatbestand dar (§ 35 Abs. 1 Z. 9).

Zu § 28:

Mit Rücksicht darauf, daß die angeführten Zwangsrechte empfindliche Eingriffe in die persönliche Sphäre von Einzelpersonen darstellen, ist in jedem Fall sicherzustellen, daß nur bei Vorliegen einer Gefahr und überdies nur dann davon Gebrauch gemacht werden kann, wenn die sonstigen zur Verfügung stehenden Mittel nicht mehr für die wirksame Katastrophenabwehr ausreichen. Ausdrücklich wird festgestellt, daß die Ausübung der Zwangsrechte möglichst schonend zu erfolgen hat. Desgleichen, daß in Anspruch genommene Einsatzmittel zurückzustellen sind. Es ist selbstverständlich, daß mit fremdem Eigentum besonders sorgfältig umgegangen werden muß.

Zu § 29:

Die Regelung allfälliger Entschädigungen bereitet insbesondere im Bereich der Katastrophenbekämpfung ein nicht unerhebliches Problem. Es stellt sich die Frage, inwieweit Sachschäden, die an Geräten entstehen, gegenüber den sonstigen Schäden, welche durch eine Katastrophe hervorgerufen werden, überhaupt aufgewogen werden können. Es erscheint jedoch angebracht, gerade für die durch die Inanspruchnahme von Zwangsrechten bedingten Beschädigungen am Privateigentum eine Entschädigung

vorzusehen. Treten Streitigkeiten über diesbezügliche Ansprüche auf, sollen diese von den Gerichten entschieden werden.

Ausdrücklich abgesehen wurde von der Festlegung eines Entschädigungsanspruches bei Aufbietung von Dienstleistungen nach § 27. Hierbei wird zu berücksichtigen sein, daß vielfach die in Anspruch genommene Leistung direkt im Zusammenhang mit einer abgewendeten Gefahr steht.

Bei jeder Entschädigung wird der Vorteil für den Geschädigten, der sich aus der Inanspruchnahme eines Zwangsrechtes ergeben hat, Bedacht zu nehmen sein.

Zu § 30:

Die Kostenersatzpflicht an Gemeinden gilt insbesondere für den Sonderfall, daß die in Anspruch genommenen Einrichtungen und Sachmittel für einen Einsatz in einer anderen Gemeinde verwendet werden und diese Gemeinde von der Katastrophe nicht unmittelbar betroffen ist.

Zu § 31:

Die dem Katastrophenhilfsdienst obliegenden Aufgaben machen es erforderlich, die als notwendig erachteten Maßnahmen raschest durchzuführen; es erscheint deshalb gerechtfertigt, in solchen Fällen von der Durchführung eines ordentlichen Verwaltungsverfahrens Abstand zu nehmen.

Zu § 32:

Zur Problematik des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde wird auf die bezüglichen Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen sowie zu den §§ 14 und 20 des Entwurfes verwiesen. Darüberhinaus fallen nur solche Aufgaben in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, welche im privatwirtschaftlichen Bereich zu erfüllen sind.

Durch den Absatz 2 wird klargestellt, daß die hauptsächlich in der Bgld. Gemeindeordnung enthaltenen Regelungen in Notstandsfällen unberührt bleiben.

Zu § 33:

Die hier vorgesehene Mitwirkungspflicht der Bundesgendarmerie entspricht den diesbezüglichen Regelungen in den Katastrophenhilfegesetzen der anderen Bundesländer. Eine weitergehende Mitwirkung erschiene zwar zweckdienlich und wünschenswert; die hierfür erforderliche Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG konnte aber bisher in keinem Fall erwirkt werden.

Zu § 34:

Hier wird der Umfang der Rettungspflicht umrissen, wie er in etwa der inzwischen außer Kraft getretenen Seen-Verkehrsordnung, BGBl. 103/1961 i.d.F. des BGBl. 279/1978, in § 17 vorgesehen war. Weiters birgt auch § 95 Abs. 1 StGB bei Unterlassung der Hilfeleistung bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr dann einen Strafausschließungsgrund, wenn die Hilfeleistung dem Täter nicht zuzumuten ist. Dies ist nach § 95 Abs. 2 StGB dann der Fall, wenn die Hilfeleistung nur unter Gefahr für Leib oder Leben unter Verletzung anderer ins Gewicht fallender Interessen möglich wäre.

Zu § 35:

Hier werden die erforderlichen Strafbestimmungen getroffen. Die einzelnen Verwaltungsstraftatbestände sind detailliert angeführt. Zur Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren werden die Bezirksverwaltungsbehörden berufen.

Zu § 36:

Hier wird der Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen geregelt.

- - - - -